



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 13. und 14. Juli 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **13. und 14. Juli 2024** unter Telefon **08321/87692**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 13. Juli 2024: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

am 14. Juli 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstaufen:

am 13. Juli 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

am 14. Juli 2024: Staufen Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 14. Juli 2024: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 13. Juli 2024: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Str. 48a, Telefon 0831/5226665

am 14. Juli 2024: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Str. 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Satzung des Marktes Oberstdorf für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.06.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1

Steuerbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- Steuerfrei ist das Halten von
- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - Hunden in Tierhandlungen
 - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
 - Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - Hunde, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Folges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 - Hunden die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 - Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hundes gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt
für den ersten Hund **100,00 €**
für den zweiten Hund **200,00 €**
für jeden weiteren Hund **250,00 €**
für jeden Kampfhund **750,00 €**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung gewährt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuerbestand erst im Verlauf des Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 31. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

- Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines unfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandgekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.11.2018 außer Kraft.

Oberstdorf, 27.06.2024

MARKT OBERSTDORF

Klaus King; Erster Bürgermeister

184

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2022 des Marktes Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Beteiligungsbericht 2022 des Marktes Oberstdorf zur Kenntnis genommen.

Der Bericht enthält alle Beteiligungen des Marktes Oberstdorf an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an welchen dem Markt Oberstdorf mindestens 5% Anteile des Unternehmens gehören (Stand 31.12.2022).

Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere auch Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft sowie die Ertragslage und die Kreditaufnahme.

Der Beteiligungsbericht 2022 des Marktes Oberstdorf liegt zur allgemeinen Einsicht im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oberstdorf, 27.06.2024

MARKT OBERSTORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

185

Bekanntmachung

des Marktes Oberstdorf

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld),
- Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkegeld) und
- Verbrauchs- und Materialkosten als Pflichtleistung (Spiel- und Bastelmaterialien).

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d (Benutzungsgebühren), Abs. 3 und 4 Verpflegungskosten Getränke und Verbrauchs- und Materialkosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c, und d Abs. 2, 3 und 4 für den laufenden Monat werden jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.

(3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen und wird im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.

(4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 5 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.

(5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kleinkindbetreuung Kinder unter 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 204,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 224,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 244,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 262,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 282,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 300,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 321,00 €

b) Kinderbetreuung Kinder ab 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 135,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 154,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 173,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 192,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 212,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 230,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 250,00 €

c) Hortbetreuung (ohne Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	
1-2 Stunden tgl.	monatlich 53,00 €
2-3 Stunden tgl.	monatlich 69,00 €
3-4 Stunden tgl.	monatlich 86,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 102,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 118,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 136,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 153,00 €

d) Hortbetreuung (mit Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	Ferienbetreuungszeit 1 bis 14 Tage monatlich	Ferienbetreuungszeit 15 bis 29 Tage monatlich	Ferienbetreuungszeit Über 30 Tage monatlich
1-2 Stunden tgl.	57,00 €	59,00 €	61,00 €
2-3 Stunden tgl.	73,00 €	75,00 €	77,00 €
3-4 Stunden tgl.	90,00 €	92,00 €	94,00 €
4-5 Stunden tgl.	106,00 €	108,00 €	110,00 €
5-6 Stunden tgl.	122,00 €	124,00 €	126,00 €
6-7 Stunden tgl.	140,00 €	142,00 €	144,00 €
7-8 Stunden tgl.	157,00 €	159,00 €	161,00 €

(2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.

(3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkegeld) betragen pro Kind 3,00 €.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Materialkosten (Spiel- und Bastelmaterialien) betragen pro Kind 4,00 €.

(5) Die Gebühren betragen für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

Ferienkindbetreuung Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c und d) angemeldet sind	
3-4 Stunden tgl.	wöchentlich 76,00 €
4-5 Stunden tgl.	wöchentlich 90,00 €
5-6 Stunden tgl.	wöchentlich 102,00 €
6-7 Stunden tgl.	wöchentlich 115,00 €
7-8 Stunden tgl.	wöchentlich 128,00 €

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschildner ausbezahlt.

(3) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7

Ermäßigung

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2023 außer Kraft.

Oberstdorf, 27.06.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

186

Einladung

zur 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu am Freitag, den 12.07.2024 um 09.00 Uhr bis vorauss. 12.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil:

...

Öffentlicher Teil

- Bekanntgaben
- Verlängerung des Erbbaurechtsvertrags für die Klinik Immenstadt, Beschluss
- Berichte aus den Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2023; SWW Oberallgäu
- BMBF Förderprojekt: Urbaner Digitaler Zwilling; Beschluss
- EU-Förderprojekt: Pathway 2 Resilience; Beschluss
- Ersatzwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- Bestellung einer/s Seniorenbeauftragten des Landkreises 2024 - 2026, Beschluss
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

189

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m.

Unterricht		Jahresgebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	Monatsgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf
1) Einzelunterricht					
Einzelunterricht	25 Min	1.296,00 €	108,00 €	924,00 €	77,00 €
Einzelunterricht	30 Min	1.560,00 €	130,00 €	1.104,00 €	92,00 €
Einzelunterricht	45 Min	2.436,00 €	203,00 €	1.656,00 €	138,00 €
2) Gruppenunterricht					
45 Min.					
2er Gruppe		1.224,00 €	102,00 €	828,00 €	69,00 €
3er Gruppe		816,00 €	68,00 €	552,00 €	46,00 €
4er Gruppe		612,00 €	51,00 €	420,00 €	35,00 €
5er Gruppe		492,00 €	41,00 €	336,00 €	28,00 €
6er Gruppe		408,00 €	34,00 €	276,00 €	23,00 €
3) Früherziehung / Chor					
60 Min. Chor		312,00 €	26,00 €	312,00 €	26,00 €
Musik. Früherziehung		312,00 €	26,00 €	312,00 €	26,00 €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min	312,00 €	26,00 €	312,00 €	26,00 €
4) Bläserklasse					
Bläserklassenunterricht		348,00 €	29,00 €	348,00 €	29,00 €

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebührenschilder ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.

(3) Die Gebühren für den laufenden Monat werden jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.

(4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich oder digital über den Kündigungs-Button auf der Homepage der Musikschule Oberstdorf zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebühren

(1) Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gehührentabelle.

(3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.

(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.

(2) Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt.

(3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar bei jeder weiteren Person vom Gebührensatz 10 % sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.

Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Früherziehung/Chor, Bläserklassenunterricht, Zweitinstrumentunterricht/ Mehrfachbelegungen sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Gebührenerbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studien-vorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 26.06.2023 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 27.06.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 187

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel

24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern (GO) sowie Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

§1

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:

- a) Erwachsene 29,50 Euro
- b) Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen/-partner (im gleichen Haushalt) 33,00 Euro
- c) Azubis, Studierende, Bundesfreiwilligenbedienstete, Wehrdienstleistende 14,00 Euro
- d) Kinder und Vollzeitschülerinnen/ Vollzeitschüler frei
- e) Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/ Erzieher und Pflegerinnen/Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten frei

(2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
a) Erstaussstellung 1,00 Euro
b) Ersatzaussstellung 5,00 Euro

(3) Ausleihgebühr pro Medium
a) Mit Allgäu-Walser-Card oder Oberstdorferinnen / Oberstdorfer mit Hauptwohnsitz 2,00 Euro
b) Ohne Allgäu-Walser-Card 3,00 Euro
c) Internetzugang frei
d) Vorbestellung entliehener Medien frei
e) Fernleihe:

In der OBERSTDORF BIBLIOTHEK können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschafft werden. Von der Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 20,- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen muss gerechnet werden. Die Versandkosten trägt die Leserin / der Leser, ebenso eine Bearbeitungsgebühr von 2,- Euro pro Titel. Die Bestellung erfolgt in der OBERSTDORF BIBLIOTHEK.

§ 2

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschilder entsteht mit der Anmeldung und Entleihe von Medien.

(2) Die Gebührenschilder wird in voller Höhe mit der Anmeldung der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.

§ 3

Versäumnisentgelt, Mahngebühr

(1) Für Bücher und Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

(2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit 1,- Euro pro angefangene Woche der Säumnis. Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung 5,- Euro.

(3) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler bezahlen keine Mahngebühr.

§ 4

Gebührenerstattung, Abmeldung

(1) Rückwirkend werden keine Gebühren nach §§ 1 und 3 erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.2023 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 27.06.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 188

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.648.200 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 661.500 €

ab.

§ 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage 2024:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG, seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.

2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.

3. Am 01. Oktober 2023 besuchten 324 Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon 295 Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und 29 Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.

4. Der durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes**, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.203.100 Euro** festgesetzt.

	Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
1	<u>Ungedeckter lfd. Schulaufwand</u>			1.203.100,00 €
	abzgl. Kostensaldo (VWHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			-227.919,39 €
	Kosten-Netto			975.180,61 €
1.1	<u>Aufteilung Kosten Schulaufwand:</u>		<u>%-Anteil</u>	
	Schüler Gesamt (1.10.2023)	337	324	100,00
	Schüler Oberstaufen	305	295	91,05
	Schüler Stiefenhofen	32	29	8,95
			324	100,00
				975.180,61 €
1.2	<u>Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:</u>		<u>%-Anteil</u>	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	99	94	100,00
	Schüler Oberstaufen	99	94	100,00
	Schüler Stiefenhofen	0	0	0,00
			100,00	227.919,39 €
1.3	<u>Berechnung Umlagen</u>			
	Umlage Oberstaufen			1.115.815,32 €
	+ Ausgleich Gastschulberechnung aus Vorjahren			20.081,81 €
	Umlage Oberstaufen gesamt			1.135.897,13 €
	Umlage Stiefenhofen			87.284,68 €
	- Ausgleich Gastschulberechnung aus Vorjahren			-20.081,81 €
	Umlage Stiefenhofen gesamt			67.202,87 €
	ungedeckter lfd. Schulaufwand			1.203.100,00 €

5. Die **Investitionsumlage** deckt den ungedeckten Aufwand im **Vermögenshaushalt** in Höhe von insgesamt **451.600 Euro**.

	Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
	Diese wird aufgeteilt in			
	<u>Ungedeckter Investitionsaufwand</u>			451.600,00 €
	abzgl. Kostensaldo (VMHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			- €
	Kosten-Netto			451.600,00 €
2.1	<u>Aufteilung Investitionsaufwand:</u>		<u>%-Anteil</u>	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	337	324	100,00
	Schüler Oberstaufen	305	294	90,74
	Schüler Stiefenhofen	32	30	9,26
			324	100,00
				451.600,00 €
2.2	<u>Aufteilung Investitionsaufwand Mittagsbetreuung:</u>		<u>%-Anteil</u>	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	99	75	100,00
	Schüler Oberstaufen	99	75	100,00
	Schüler Stiefenhofen	0	0	0,00
			100,00	0,00 €
2.3	<u>Berechnung der Investitionsumlage</u>			
	Umlage Oberstaufen			409.785,19 €
	Umlage Stiefenhofen			41.814,81 €
	ungedeckter Investitionsaufwand			451.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Oberstaufen, 01.07.2024

SCHULVERBAND OBERSTAUFEN

gez.: Martin Beckel, Verbandsvorsitzender

190

Einladung

zur 12. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur (Bereisung Kreisstraßen) des Landkreises Oberallgäuam Mittwoch, den 17.07.2024 um 13.00 Uhr bis vorauss. 18.30 Uhr, im Start: Sonthofen, Landratsamt Oberallgäu

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil:

...

Öffentlicher Teil

- 4. Weiterfahrt zur Baustelle OA 3 Greggenhofen
- 5. Weiterfahrt über OA 3 und OA 6 mit Info zu den Planungen
- 6. Weiterfahrt über OA 10 (fertige Baumaßnahme)
- 7. Weiterfahrt zur Baustelle OA 34 Geh- und Radweg Oy Schwarzenberg
- 8. Fahrt nach Reicholzried – künftiger Ausbau OA 21
- 9. Fahrt nach Binzen – künftiger Ausbau OA 32 Binzen - Legau
- 10. Weiterfahrt über OA 14 zur OA 15
- 11. OA 15 Buchenberg (fertige Baumaßnahme)
- 12. Fahrt nach Wirtings – Kreuzungsumbau OA 20 / OA 33
- 13. Fahrt nach Hegge – OA 20 Kreuzung Kaufmarkt
- 14. Rückfahrt über OA 22, Baustelle OA 2 Niedersonhofen und Baustelle OA 5 Seifen

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

191

Sonthofen, den 9. Juli 2024

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin